

Strom-Konzessionsvertrag

Beschluss 24.11.2009 Vertrag mit envia Mitteldeutsche Energie AG - einstimmig 25 ja -

Konzessionsgebiet: OT Luppenau, OT Korbetha und OT Röglitz

Vertragslaufzeit: 01.07.2011 bis 30.06.2031

Alter Vertrag: bis 30.09.2011 Korbetha, bis 30.11.2011 Röglitz

Herr Dr. Riedel erläuterte den Vertrag in der Sitzung ausführlich.

GR Herr Teske regte damals an, in § 11 (Weitere Zusammenarbeit) die Mitwirkung der envia bei der Erarbeitung von Energiekonzepten unter Einbeziehung von erneuerbaren Energien, aufzunehmen. Dies wurde umgesetzt im Vertrag vom 21.12.2009/28.01.2010

Beschluss 01.02.2011 zur Unterzeichnung einer Vereinbarung zur Verkürzung der verbleibenden Laufzeiten der Verträge mit der envia M Energie AG mit dem Ziel einen für alle Ortsteile einheitlichen Vertrag abzuschließen.

Das betrifft die Ortsteile Burgliebenau, Ermlitz, Knapendorf, Raßnitz, Döllnitz, Hohenweiden, Lochau, Schkopau und Wallendorf. - 27 ja / 1 Stimmenthaltung -

Daraufhin erfolgte am 07.03.2011 die Ausschreibung im Bundesanzeiger gem. § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz EnWG. Mitteilung, dass die Gemeinde Schkopau beabsichtigt, einen neuen Wegenutzungsvertrag mit einer 20-jährigen Laufzeit abzuschließen. Interessenten, d. h. qualifizierte Energieversorgungsunternehmen, hatten die Möglichkeit bis 07.06.2011 (3 Monate) ihr Interesse zu bekunden.

Es gingen folgende Bewerbungen ein:

1. envia Mitteldeutsche Energie AG	am 10.03.2011	fristgerecht
2. Stadtwerke Merseburg GmbH	am 24.03.2011	fristgerecht
3. Energieversorgung Halle Netz GmbH	am 03.06.2011	fristgerecht

zu 1. Gegenüberstellung alter Vertrag - neuer Vertrag:

- Gewährleistung: alt: 2 Jahren - neu: 5 Jahre
- Folgekostenregelung: alt: 50 % envia, 50 % Gemeinde
neu: ersten 3 Jahre nach Inbetriebnahme Gemeinde, danach envia 100 %
- Haftung: alt: keine Regelung – neu: für alle Schäden haftet envia
- Beseitigung v. Anlagen: alt: keine Regelung
neu: Gemeinde kann Beseitigung nicht mehr genutzter Anlagen verlangen

Auswahlkriterien:	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3
Techn. u. wirtsch. Leistungsfähigkeit	xx	x	x
Nähe zum Kunden	xx	x	x
Bisherige Zusammenarbeit	xx	nein	nein
Zahlung der höchstmögl. KA	x 348 T€	x	x
Gewährung des höchstmögl. Rabatts	§ 7 (1)	§ 1 (3)	nein
Umfassende Folgepflicht bei Änd. an Verkehrswegen, sowie Üb. Folgekosten	§ 7 (2) erste 3 J. Gemeinde dann 100 % envia	§ 5 (2) erste 6 Jahre Gemeinde; nach 6 -10 Jahren 75% Stadtwerke, 25 % Gem.; danach Stadtw. allein	§ 5 (2) beide Parteien zur Hälfte
Baumaßnahmen	§ 3 (2)	§ 3 (6)	§ 3 (5)
Gewährleistung	5 Jahre	5 Jahre	2 Jahre

Auswahlkriterien:	Bieter 1	Bieter 2	Bieter 3
Beseitigung von Anlagen	ja, § 4 (1)	ja, § 3 (12)	nein
Haftung	§ 5 Abs.1 envia f. Schäden	§ 3 (13)	§ 3 (10)
Schlussbestimmungen	§ 8 (1) 20 Jahre § 8 (3) Entflecht- kosten f. Gemeinde bei neuem Partner	§ 6 (1) 20 Jahre	§ 6 (1) 20 Jahre
Gewerbsteuer	93 T€	nein	nein
Beteiligung am Netzbetreiber	Einfluss auf Unternehmen Aktien / Dividende	nein	nein
Dienstleistungsangebote	§ 11 (1) Energiekonzepte	§ 3 (9) Energiekonzepte	§ 3 (8) Energiekonzepte
weitere Nebenleistungen	Zahlung v. Verwaltungs- kostenbeiträgen	§ 3 (9) Zahlung von Zuschüssen	§ 3 (8) Zahlung von Zuschüssen
Zertifizierung	Techn. Sicherheits- Management TSM vom TÜV		
Vertrag abgestimmt	Städte- u. Gemeindebund, Gutachten RA Luther		

Für die erneute Vergabe des Konzessionsvertrages an die enviaM spricht u. a.:

- Zahlung von Gewerbesteuer
- Günstigste Folgekostenregelung im Vgl. zu den weiteren Anbietern
- Zahlung des höchstmöglichen Satzes an Konzessionsabgabe
- Zahlung des höchstmöglichen Kommunalrabatt auf den Strompreis
- Es entstehen keinerlei Kosten für Netzkauf, Netztrennung oder Netzeinbindung.
- Bisherige Zusammenarbeit sehr gut. Beschluss 24.11.2009 Konzessionsvertrag
- Vermeidung von Kosten bei Wechsel des Vertragspartners
- enviaM führender Energiedienstleister in den neuen Bundesländern

Schkopau, 15.09.2011